

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 85 vom 26. September 2022

ZG Verwaltungsgericht, 2022-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_S\\_2021\\_85](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2021_85)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 85 du 26 septembre 2022

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 85 del 26 settembre 2022

## Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Unfallversicherung (Leistungen) — Beschwerde

## Erwägungen

### E. 2

Urteil S 2021 85 A. Der 1980 geborene A.\_\_\_\_\_ war über die C.\_\_\_\_\_ GmbH bei der SUVA unfallversichert als er sich am 6. Juni 2020 im Rahmen einer Auseinandersetzung mit der Zuger Polizei eine Verletzung (Ruptur) der langen Bizepssehne rechts zuzog (Suva-act. 48 S. 14; 111). Der Versicherte hatte am Abend zuvor Alkohol konsumiert sowie laut Musik gehört und damit eine Intervention der Zuger Polizei ausgelöst. Zuzufolge aggressiven Verhaltens und Widersetzlichkeit gegen die Beamten wurde er im Zuge der Personenkontrolle arretiert und ins Hauptgebäude der Zuger Polizei überführt. Nach erfolgter Kontrolle verweigerte er das Verlassen des Abstandsraumes, sondern unternahm dort u.a. einen Versuch, sich im Liegen mit seinem T-Shirt zu strangulieren, woraufhin er mit dem Rettungsdienst unter Polizeibegleitung ins Spital D.\_\_\_\_\_ überführt wurde (vgl. Polizeirapport vom 6. Juni 2020, Suva-act. 48 S. 3 ff.). Am frühen Morgen des 6. Juni 2020 versuchte A.\_\_\_\_\_ das Spital zu verlassen, woran er durch die Polizei physisch gehindert wurde. Im Zuge dessen zog er sich eine Ruptur der Bizepssehne zu. Bei fehlender Distanzierung von akuter Suizidalität wurde durch den diensthabenden Oberarzt eine ärztliche fürsorgerische Unterbringung angeordnet; der Beschwerdeführer weilte vom

### E. 2.1

Erste Voraussetzung für die Leistungspflicht eines Unfallversicherers ist das Vorliegen eines Unfalls resp. einer unfallähnlichen Körperschädigung. Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren

5 Urteil S 2021 85 Faktoren auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG). Versichert sind u.a. – sofern nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen – Sehnenrisse (Art. 6 Abs. 2 lit. f UVG).

### E. 2.2

Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers setzt weiter voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht (etwa: BGE 142 V 435 E. 1).

### E. 2.3

Gestützt auf Art. 39 UVG kann der Bundesrat aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse bezeichnen, die in der Versicherung der Nichtberufsunfälle zur Verweigerung sämtlicher Leistungen oder zur Kürzung der Geldleistungen führen. Die Verweigerung oder Kürzung kann er in Abweichung von Art. 21 Abs. 1 bis 3 ATSG ordnen. In Ausübung dieser Kompetenzdelegation schreibt Art. 49 Abs. 2 UVV vor, dass die Geldleistungen mindestens um die Hälfte gekürzt werden für Nichtberufsunfälle, die sich ereignen bei der Beteiligung an Raufereien und Schlägereien (lit. a) oder bei Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert (lit. b). Der Tatbestand der Beteiligung an Raufereien oder Schlägereien im Sinne von Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV ist grundsätzlich verschuldensunabhängig konzipiert und weiter gefasst als der Straftatbestand der Beteiligung an einem Raufhandel gemäss Art. 133 StGB. Es reicht aus, wenn das Verhalten des Versicherten objektiv gesehen die Gefahr einschliesst, in Tätlichkeiten überzugehen oder solche nach sich zu ziehen, und der Versicherte dies erkannt hat oder erkennen musste (BGE 134 V 315 E. 4.5.1.2; BGer 8C\_207/2018 vom 18. April 2018 E. 3.3 mit Hinweisen). Der Begriff der starken Provokation im Sinne von Art. 49 Abs. 2 lit. b UVV kann nach der Rechtsprechung nicht abstrakt definiert werden. Vielmehr ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der konkret gegebenen Verhältnisse zu prüfen, ob das beanstandete Verhalten ernsthaft geeignet erscheint, eine gewaltsame Reaktion hervorzurufen. Eine solche Provokation kann in Worten, Gebärden oder Tätlichkeiten bestehen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Reaktion unverhältnismässig ist; die Provokation muss für sie lediglich natürlich und adäquat kausal sein (etwa: BGer 8C\_420/2016 vom 27. Oktober 2016 E. 2.3 und 4.2; 8C\_207/2018 vom 18. April 2018 E. 3.4, je mit Hinweisen).

#### **E. 2.4**

Im Sozialversicherungsrecht gilt der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Gilt es, zwischen zwei oder mehreren Möglichkeiten zu entscheiden, ist diejenige überwiegend wahrscheinlich, welche sich am ehesten zugetragen hat (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 43 N 46 und 50). In beweisrechtlicher Hinsicht gelten die so genannten "spontanen Aussagen der ersten Stunde" in der Regel als unbefangener und zuverlässiger als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (vgl. etwa BGE 143 V 168 E. 5.2.2). Wechselt die versicherte Person ihre Darstellung im Laufe der Zeit, kommt den Angaben, die sie kurz nach dem Unfall gemacht hat, meistens grösseres Gewicht zu als jenen, die sie beispielsweise nach einer – einlässlich begründeten und mit Beispielen aus der Praxis versehenen – Ablehnungsverfügung bzw. nach einem ablehnenden Einspracheentscheid des Versicherers tätigte. Sind die Möglichkeiten der Sachverhaltsabklärung ausgeschöpft, kommen die Regeln zur Beweislastverteilung zur Anwendung, wonach der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten will (BGE 117 V 261 E. 3b; vgl. neuer etwa auch BGer 8C\_555/2020 vom 16. Dezember 2020 E. 2.2.3). 3. Dass der Riss der Bizepssehne des Beschwerdeführers natürlich und adäquat kausal auf ein Unfallereignis zurückgeht, ist vorliegend nicht bestritten und gibt auch keinen Anlass zu Weiterungen. Aktenkundig entstand die Verletzung, als der Versicherte im Spital D. \_\_\_\_\_ durch zwei Polizisten unter heftiger aktiver Gegenwehr zu Boden geführt, arretiert, gefesselt und gebunden wurde (vgl. Rapport der Zuger Polizei vom

#### **E. 6**

Urteil S 2021 85

### **E. 7**

Urteil S 2021 85 Blutalkoholkonzentration von unter zwei Promille i.d.R. keine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit vorliege und selbst im Bereich zwischen zwei und drei Promille lediglich eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit vermutet werde (BGE 129 V 354 E. 3.3 mit Hinweisen). Diese Vermutung werde bestärkt dadurch, dass der Versicherte offenbar keine Mühe gehabt habe, sich auf den Beinen zu halten, nicht getorkelt sei und noch verständlich habe kommunizieren sowie mehrfach "Schlägereien mit der Polizei anzetteln" können. Neben der Alkoholintoxikation seien keine weiteren psychopathologischen Symptome wie Wahn, Sinnestäuschungen, Raptus o.ä. nachgewiesen. Nach Einweisung in die psychiatrische Klinik E.\_\_\_\_\_ sei denn auch lediglich eine Anpassungsstörung bei grundsätzlicher Bewusstseinsklarheit, ohne verhaltensbestimmende Befürchtungen oder Zwänge, adäquater Verarbeitung realer Sinneswahrnehmungen und ungestörter Wahrnehmung festgehalten worden (vgl. E. 5b des angefochtenen Entscheids, Suva-act. 110 S. 15 f., sowie den dortigen Verweis auf einen Bericht der Klinik E.\_\_\_\_\_ vom

### **E. 10**

Urteil S 2021 85 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.